Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

210 (3.8.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, № 43. den 3. August.

Siebente öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Dienstag, den 19. Juli, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

(Fortsetzung.)

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Eine Vergleichung des §. 23 des Zehntablösungsgesetzes mit dem §. 48 und folgende setzt ganz ausser Zweifel, was das Gesetz eigentlich wollte, und welcher Gang in der Behandlung der Sache eingehalten werden soll. Das erste Ansuchen muß von Seiten der Zehntpflichtigen an den Bürgermeister geschehen, gleichviel, ob dadurch die Gemeinde zur Ablösung des Zehntens im Namen der Zehntpflichtigen, oder aber, wenn der Gemeindebeschluß verneinend ausgefallen ist, die letzteren selbst aufgefordert werden sollen, die Zehntablösung zu verlangen. Es läßt sich also, wenn diese gesetzliche Vorschrift gehörig beobachtet wird, gar nicht annehmen, daß die Gemeinde das Zustandekommen eines Zehntablösungsvertrags in der einen oder andern Weise ignoriren könne, weil im einen oder im andern Falle ihr Vorstand dabei thätig zu seyn hat. Daß aber die Gemeinde zunächst vernommen werden soll, ob sie nicht geneigt sey, die Ablösung des Zehntens zu verlangen, liegt in der Natur der Sache und beruht auf triftigen Gründen.

Denn die Verhältnisse einer Gemeinde sind so eng mit den Verhältnissen ihrer einzelnen Glieder verknüpft, daß ein Nichtdazwischentreten der Gemeinde bei einem so großen und wichtigen Geschäfte, wie die Ablösung des Zehntens, mancherlei Nachtheile und Verwicklungen zur Folge haben müßte. Auch die Interessen der Zehntberechtigten verlangen die Vermittlung der Gemeinde, so wie nicht minder rücksichtlich der erforderlichen Kapitalaufnahmen eine größere Sicherheit in derselben liegt. Man hat bemerkt, daß man im Falle eine rechtsgültige Vereinbarung über die Zehntablösung nicht zu Stande kommen sollte, eine Abhülfe treffen könne durch die Wiedereinweisung des Zehntberechtigten in den Zehntbezug; allein, wenn einmal einige Jahre kein Zehnten mehr gegeben wurde, so ist dies sehr schwierig; denn es ist bekannt, daß die Zehntpflichtigen hier allerlei Anstände machen können, so daß der Zehntberechtigte oft mit einer geringen Entschädigung fürlieb nimmt. Was die Besitzer von abgeschlossenen Hofgütern anbelangt, so können diese die Ablösung des Zehntens ohne Dazwischenkunft der Gemeinde verlangen und zu Ende bringen; dies liegt auch ganz in ihren Verhältnissen; sie bilden ein abgeschlossenes Ganzes und in der Regel sind auf diesen Hofgütern vermögliche Leute. Ich glaube daher, daß der Vorschlag des Hrn. Motionsstellers auf sich beruhen könnte.

Frhr. v. Göler d. J.: Da der Herr Berichterstatter den Kommissionsantrag bereits gerechtfertigt hat, so werde ich darüber nur das sagen, was mir noch von besonderer Erheblichkeit zu seyn scheint. Man kann die Frage aufwerfen, ob die Zehntpflichtigen, welche einen rechtsgültigen Vertrag abgeschlossen haben, diesen aus dem Grunde selbst wieder anfechten dürfen, weil die Gemeinde nicht gehört worden sey. Mich dünkt, daß dies nicht der Fall ist, denn die Zehntpflichtigen sind dadurch nicht verletzt, daß die Gemeinde nicht gehört worden ist; ich glaube vielmehr, daß nur die Gemeinde auftreten und behaupten kann, der Vertrag sey ungültig, weil sie nicht gehört worden sey; die Zehntpflichtigen brauchen hier auch gar nicht selbst aufzutreten; denn es wird ihnen ein Leichtes seyn, die Gemeinde hiezu zu bewegen. In dieser Beziehung halte ich daher eine authentische Interpretation für überflüssig. Dagegen aber könnte die Frage aufgeworfen werden, wie lange hat die Gemeinde das Einsprachsrecht gegen einen mit den Zehntpflichtigen abgeschlossenen Vertrag, und da könnte man wohl behaupten, daß keine deutliche Bestimmung darüber vorliege. Sie hat nach meiner Ansicht dieses Recht so lange, als sie solches nicht aufgegeben hat. Dieses scheint mir aber dann der Fall zu seyn, wenn der Vertrag einmal abgeschlossen, die Verhandlung über die Lastenablösung, bei welcher die Gemeinde nothwendig mitwirken muß, beendigt ist, und wenn es an die Bezahlung des Ablösungskapitals geht, ohne daß die Gemeinde eine Einwendung gegen einen solchen Vertrag macht, indem dann hieraus mit allem Recht wird gefolgert werden können, sie habe keine Lust, die Zehntablösung selbst zu betreiben, sondern es sey ihr recht und sie billige es, daß die Zehntpflichtigen den Ablösungsvertrag abschließen. Auch in dieser Beziehung scheint es mir aber nicht erforderlich, daß eine authentische Interpretation gemacht wird. Der §. 23 ist so deutlich, daß ich es nur bedauern kann, wenn im einzelnen Falle die Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen abgeschlossen haben, ohne die Gemeinde vorher gefragt zu haben. In den meisten Fällen wird dies wohl nachgeholt werden können, und zwar überall da, wo wegen Berechnung der Ablösungsumme die Finanzbehörde schon zugestimmt hat.

Frhr. v. Göler d. Ä.: Es muß doch ein Endziel gesetzt werden für dieses Einsprachsrecht der Gemeinde. Man geht meiner Ansicht nach hier zu leicht über diese Frage hinweg: wenn Jemand mit den Zehntpflichtigen abgeschlossen und die Gemeinde nicht gefragt hat, wie lange wird er noch zu fürchten haben, daß die Gemeinde Einsprache dagegen erhebt?

Regierungskommissär Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Die Gemeinde kann dies nur so lange thun,

als noch ein Zehnten besteht. Es ergibt sich daher von selbst, wann dieses Recht erlöschen muß.

Frhr. v. Göler d. J.: Wenn die im §. 56 genannte förmliche Amtsrevisoratsurkunde über den Ablösungsvertrag ausgefertigt ist, dann hat der Zehnten aufgehört, und es kann alsdann von keiner Einstellung von Seiten der Gemeinde mehr die Rede seyn.

Generalauditor Vogel: Ich glaube auch, daß die Zehntpflichtigen selbst, wenn mit ihnen die Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, die Einrede nicht machen können, daß man eine dritte Person, nämlich die Gemeinde, hätte hören müssen. Dieses wäre eine Einrede aus dem Rechte eines Dritten (de jure tertii). Zweifelhaft scheint die zweite Frage zu seyn, wie lange die Gemeinde dieses Einsprachsrecht ausüben kann. Hierüber gibt das Gesetz keine Bestimmung; es wird aber nicht nöthig seyn, in die Frage über eine Verjährung einzugehen; denn der Fall wird nicht leicht praktisch werden. Wenn ein Uebereinkommen mit den Zehntpflichtigen stattgefunden hat, so kann ich mir es kaum als möglich denken, daß das Geschäft vorgenommen wird und in Gang und Ausführung kommt, ohne daß die Gemeinde sich darüber ausspricht, ob sie damit einverstanden ist oder nicht. Es wird alsdann eine ausdrückliche oder eine faktische Zustimmung von der Gemeinde nicht ausbleiben oder aber eine Verweigerung eintreten. Erfolgt die Verweigerung, dann kommen die Grundsätze in Anwendung, welche schon bemerkt worden sind; der Fall der Zustimmung bedarf keiner Erwähnung. Ich glaube daher, man sollte über diesen Gegenstand ohne besonderen Antrag hinweggehen.

Die Kammer beschließt sofort, dem Art. 7 der Motionsbegründung keine Folge zu geben.

Art. 8.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe mich erhoben, um den schon früher angekündigten Antrag zu stellen, daß der §. 25 des Zehntablösungsgesetzes gestrichen werde, welcher bestimmt, daß der die Ablösung verlangende Theil, so lange das Ablösungskapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, immer wieder von seinem Begehren abgehen kann. Die Kommission ist damit einverstanden, daß unter der endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals hier nur ein rechtsverbindliches Uebereinkommen über dieses, nicht aber das endgültige Zustandekommen des ganzen Zehntablösungsvertrags zu verstehen sey. Meiner Meinung nach hat dieser Paragraph aber jetzt gar keinen Sinn mehr, indem er nun nur dazu benützt werden könnte, Chikanen zu bereiten; wenn ich nämlich auch zugeben will, daß derselbe vor dem Jahr 1842 von einiger Bedeutung seyn konnte, so hat er jetzt diese Bedeutung nach dem Jahr 1842 vollkommen verloren, weil die Zehntberechtigten jetzt ebenfalls die Zehntablösung fordern können. Wenn also die Ablösung von irgend einem Theil verlangt wurde und dieser Theil von diesem Begehren wieder abgeht, so ist dies insoferne von keinem Erfolg, als dadurch die Zehntablösung selbst nicht umgangen werden kann, weil der andere Theil ebenfalls jeder Zeit aufkünden kann; es ist vielmehr die Folge nur die, daß alle Verhandlungen umsonst geführt sind, welche bis zu dem Zeitpunkt der Festsetzung des Ablösungskapitals statt hatten.

Ich habe schon bemerkt, daß insbesondere rücksichtlich der Ablösung der Lasten die Sache von mehr Bedeutung ist, denn wenn man den Grundsatz durchführen will, daß die Lastenablösung mit der Festsetzung des Zehntablösungskapitals gleichen Schritt halten soll, so kann derselbe nur dadurch ganz durchgeführt werden, daß man diesen Paragraphen aufhebt. Jeder, der sich in die Zehntablösung und auf die Ablösung der Lasten einläßt, läuft sonst Gefahr, daß er die Verhandlungen über die Ablösung der Zehntlasten umsonst führt, weil es dem andern Theil jeder Zeit einfallen kann, von seinem Begehren wieder abzugehen. Nicht bestreitend, daß der §. 25 früher einen Werth hatte, den er jetzt nicht mehr hat, so sehe ich durchaus kein Unglück für die Parthien darin, wenn man vorschreibt, daß sie von ihrem Begehren nicht wieder abgehen können, weil ja der Zehnten selbst doch einmal von dem Gesetz zur Ablösung verurtheilt ist.

Mir scheint es viel politischer und vernünftiger zu seyn, alle die Wege abzuschneiden, wodurch Verzögerungen bei einer Zehntablösung stattfinden können, als den Parthien die Mittel durch das Gesetz zu diesem Zweck zu geben.

Ich mache daher den Vorschlag, die Aufhebung des §. 25 des Zehntablösungsgesetzes in der Adresse zu beantragen und an seine Stelle den Vorschlag zu einem neuen Paragraphen des Gesetzes zu setzen, welcher so lautet:

„Der die Ablösung verlangende Theil kann von seinem Begehren nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt.“

Ich schlage diesen Zusatz darum vor, weil man sonst aus der unbedingten Aufhebung des §. 25 den Schluß ziehen könnte, daß derjenige, welcher die Ablösung ein Mal verlangt hat, hievon nicht mehr abgehen könne, selbst wenn der andere Theil damit einverstanden wäre. So weit will ich aber doch nicht gehen. Der Umstand, daß in manchen Beziehungen das Zehntablösungsgesetz unbegreiflicher Weise mißverstanden wurde, hat mich veranlaßt, diesen letztern Antrag zu stellen.

Frhr. v. Göler d. Ä.: Ich unterstütze diesen Antrag, erlaube mir dagegen nur das Bedenken zu erheben, ob derselbe überhaupt in das Thema meiner Motion paßt. Meine Anträge sind auf eine authentische Interpretation mehrerer Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes gerichtet, während dieser Antrag eine gänzliche Aufhebung eines Paragraphen bezweckt. Wenn die hohe Kammer damit einverstanden ist, daß meine Anträge so weit ausgedehnt werden sollen, so habe ich von meiner Seite hiergegen keine Erinnerung zu machen, stelle jedoch der Kammer anheim, diesen Punkt in nähere Erwägung zu ziehen.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich erlaube mir, den Wunsch auszusprechen, daß, wenn die hohe Kammer diesem Vorschlag überhaupt Folge geben wollte, er an die Kommission zurückgewiesen werden möchte. Eine einfache Gegenbemerkung liegt darin, daß, da jetzt sowohl die Berechtigten, als die Pflichtigen aufkündigen können, dadurch, daß der eine Theil zurückgehen will, die Verhandlungen nicht verloren sind, sondern fortgesetzt werden müssen, weil der andere das Recht hat, nun seinerseits die Zehntablösung zu verlangen.

Frhr. v. Göler d. Ä.: Ich möchte mir nur die Frage erlauben, ob bei einer solchen einseitigen Aufkündigung die früher gepflogenen Verhandlungen nicht wieder von Neuem angefangen und neue Schätzer aufgestellt werden müssen?

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Das, was bei dem früheren Verfahren in gehöriger Form behandelt, und als gültig angenommen worden ist, muß auch nachher als gültig betrachtet werden. Die erste Liquidation, wenn sie einmal festgesetzt und vom Gegentheil anerkannt ist, bleibt gültig und die vorgenommene Abschätzung bildet ein Aktenstück, welches anerkannt werden muß, und es ist also gleichgültig, ob der eine zurückgehen will oder nicht. Ich glaube daher, daß dieser Vorschlag nicht von praktischer Bedeutung ist.

Staatsrath Wolff: Ich halte diesen Antrag auch nicht für praktisch. Der §. 25 verordnet eigentlich nichts, als was sich nach allgemeinen Rechtsprinzipien von selbst versteht, und was, wie ich früher schon bemerkt habe, zu thun erlaubt seyn würde, wenn auch dieser §. 25 nicht bestünde. So lange ein Vertrag nicht in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen ist, kann jeder Theil wieder zurücktreten. Ein Gesetz zu erlassen, welches sagt, daß dieß nicht gestattet seyn soll, würde gegen alle Rechtsbegriffe anstoßen. Es ist auch unter den gegenwärtigen Umständen um so weniger nothwendig, ein solches Gesetz zu geben, als in dem Falle, wo der eine Theil, der die Ablösung verlangte, von seinem Begehren wieder abgeht, dem andern frei steht, die Ablösung selbst zu verlangen. Allerdings wird zwar in Folge des Zurücktritts das frühere Geschäft in gewissem Betracht als nutzlos erscheinen. Uebrigens werden aber die Parthien, wenn nachmals die Ablösung von dem andern Theile verlangt wird, nicht gehindert seyn, auf die Beweismittel, die durch das frühere Verfahren herbeigeschafft worden sind, zurückzugreifen, und, so weit es den Umständen nach möglich ist, geeigneten Gebrauch davon zu machen. Ich sehe daher nicht ein, was durch den gestellten Antrag erreicht werden soll; ich halte ihn nicht nur für überflüssig, sondern auch für allen Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufend.

Frhr. v. Göler d. J.: Meine Ansicht wird noch mehr durch den §. 20 des Zehntablösungsgesetzes bestätigt, wornach durch Vertrag die Ablösbarkeit des Zehnten selbst auf bestimmte Zeit nicht aufgegeben werden kann. Neben einer solchen Bestimmung kann man auch wohl den von mir gemachten Vorschlag annehmen, daß von dem Verlangen der Zehntablösung nur mit beiderseitiger Einwilligung wieder abgegangen werden könne, weil derselbe gerade die Beförderung der Zehntablösung bezweckt. Wenn man nun einwendet, daß mein Vorschlag weiter gehe, als die Motion selbst, so ist dieses wohl kein Grund, welcher gegen denselben spricht; denn es steht jedem Kammermitgliede frei, die Mittel, wie der Zweck der Motion erreicht werden kann, auf die ihm am besten scheinende Weise vorzuschlagen. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat gesagt, es sey nicht der Fall, daß die Verhandlungen über die Zehntablösung umsonst gepflogen seyen, wenn der aufkündigende Theil von seinem Verlangen zurücktritt. Ich bin der gegentheiligen Meinung, denn wenn der Zehntpflichtige aufgekündigt hat, so wird nach dem §. 60 verfahren, nach welchem der Zehntberechtigte die Auflage erhält, innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 3 Monaten diejenigen Vorlagen zu machen, welche das Gesetz vorschreibt. Steht der Zehntpflichtige nun von seinem Begehren wieder ab, so muß der Zehntberechtigte, wenn er die Zehntablösung wieder in Gang bringen will, erst selbst aufkündigen, und nach dem erwähnten §. 60 muß er alsdann diese Vorlage von Neuem machen; er wird freilich nur die nämlichen machen, die er auch auf die Aufkündigung der Zehntpflichtigen vorgelegt hätte, aber immerhin ist damit ein Zeitverlust von wenigstens 3 Monaten verbunden, und in der Sache selbst wird kein anderes Resultat erreicht. Diesem will ich durch meinen Vorschlag abhelfen.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Der Richter wird mit ganz vollem Rechte die früheren bereits anerkannten Vorlagen auch bei dem zweiten Verfahren als für beide Theile gültig und verbindlich betrachten, und darauf seiner Zeit das Erkenntniß bauen. Der Zehntberechtigte hätte sich, im Falle er durch den Rücktritt des Zehntpflichtigen vom Ablösungsbegehren veranlaßt würde, selbst aufzukündigen, ganz kurz zu fassen; er würde sich hiebei lediglich auf die frühere Vorlage von dem und dem beziehen, und bitten, diese nun dem weiter einzuleitenden Verfahren wieder zum Grunde zu legen. Es wird kein Richter nochmals das ganze Zehntablösungsgeschäft von vornen beginnen; dies wäre ein Pedantismus, den man in keiner Weise rechtfertigen könnte.

Staatsrath Wolff: Der Herr Antragsteller scheint aus dem §. 20 beweisen zu wollen, daß meine Ansicht mit der Bestimmung desselben im Widerspruch stehe; allein dieser §. steht in gar keinem Zusammenhange mit dem §. 25. Derselbe erklärt nur, daß es keineswegs in der Willkür der Parthien liegen soll, die Ablösbarkeit des Zehnten auf eine bestimmte Zeit aufzugeben. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß es dem, der die Ablösung verlangte, nicht erlaubt seyn könne, von seinem dießfallsigen Begehren, so lange noch keine rechtsverbindlich geschlossene Uebereinkunft vorliegt, wieder abzugehen.

Generalauditor Vogel: Die Frage, ob es nöthig wäre, wenn man auf diesen Antrag selbst eingeht, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, wird verneint werden müssen; denn die Kammer ist gewiß hinlänglich unterrichtet über diese nicht schwierige Frage. Eine zweite Frage ist aufgeworfen worden, ob man überhaupt darauf eingehen könne, weil der Zweck der Motion nur eine authentische Interpretation bezweckt? In dieser Beziehung könnte der Antrag keinem Anstand unterliegen, denn die authentische Interpretation eines Gesetzes in dem Umfang, wie solche der Herr Antragsteller gewünscht hat, schließt nicht aus, daß auch Vorschläge auf die Aufhebung einzelner Bestimmungen angenommen, sowie auch Anträge auf neue §.§. beschlossen werden könnten. Man muß mit der Motion im Ganzen sich beschäftigen, und kann alles vorbringen, was die Gegenstände derselben und das ganze Zehntablösungsgesetz betrifft. Dieß wird sich weiter zeigen, wenn die Adresse an die zweite Kammer gekommen ist. Dort werden vielleicht noch andere Anträge dazu kommen. In formeller Beziehung wäre also kein Anstand vorhanden, aber in materieller Beziehung halte ich den Vorschlag

nicht für begründet und nicht für praktisch. Die Frage, ob, wenn ein Theil abgegangen ist, und der andere Theil alsdann die Ablösung verlangt, die Verhandlungen wieder aufgenommen und benutzt werden können, scheint mir nicht zweifelhaft zu seyn; dieses wird auch gar nicht anders gewünscht werden, weil jeder Theil sein eigener Feind wäre, wenn er etwas Anderes wollte, indem er sich nur Verlust an Zeit, Geld und Mühe bereiten würde. Auch scheint die ganze Sache darum nicht praktisch zu seyn, weil der Fall nicht wohl denkbar ist, daß, wenn einer erklärt hat, der Zehnten solle abgelöst werden, er wieder davon abgehen sollte, während er weiß, daß der Andere ihn dazu zwingen kann. Der Fall, daß beide Theile abgehen wollen, bedarf keiner Erörterung.

Die von dem Frhrn. v. Göler d. J. berührte Frage, ob, wenn eine Uebereinkunft über eine Zehntablösung stattgefunden hat, dann wieder davon abgegangen werden könne, wenn bei der Lastenabschätzung sich Schwierigkeiten zeigen und über die Lasten kein Uebereinkommen zu Stande kommen sollte, wird in der Praxis nicht vorkommen, weil, wenn über die Zehntablösung gütlich übereingekommen oder gerichtlich entschieden wird, die Lasten abgelöst werden müssen. Ein Resultat der Lastenablösung muß erscheinen, gütlich oder gerichtlich, und es kann in Schwierigkeiten über die Lastenablösung, wenn sie auch noch so groß sind, die Möglichkeit nicht liegen, von der Zehntablösung überhaupt wieder abzugehen.

Frh. v. Göler d. J.: Der Fall, welchen ich hier namentlich im Auge habe, ist der, daß z. B. von Seiten des Zehntpflichtigen die Aufkündigung erfolgt ist, und hierauf der Zehntberechtigte die im §. 60 genannten Vorlagen gemacht hat, und daß, während die Verhandlungen hierüber gepflogen werden, auch die Abschätzung einer auf dem Zehnten ruhenden Baulast vorgenommen wird.

Tritt nun der Zehntpflichtige von seinem Ablösungsbegehren zurück, so ist doch die Baulastenabschätzung umsonst geschehen; denn sie hat ja, da eine Vereinbarung über das Ablösungskapital nicht zu Stande gekommen ist, und der Zehnten also noch fortbesteht, gar kein Fundament.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Das Abschätzungsresultat der Baulasten wird auch für diesen Fall bestehen; denn der Zehntberechtigte darf ja jetzt nur selbst aufkündigen, und dann kann er dieses bereits gethane Geschäft ganz füglich bei den weitern Verhandlungen benützen.

Frhr. v. Göler d. J.: Wenn dieses wirklich der Fall wäre und ich davon überzeugt würde, so würde ich von meinem Antrage abstehen.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Bestimmung des §. 25 beruht eigentlich nur darauf, den Berechtigten im Voraus zu beruhigen, daß ihm die Zehntpflichtigen keine Kosten veranlassen können, zu deren Tragung er nicht schon kraft Gesetzes verbunden ist, was hätte geschehen können, so lang es den Zehntpflichtigen freigestanden war, einseitig vom Verlangen der Ablösung wieder zurückzutreten, während der Zehntberechtigte selbst noch nicht aufkündigen konnte. Der Zweck dieses §. war daher im Grunde nur ein transitorischer.

Frhr. v. Rüdt: Der Antrag des Frhrn. v. Göler ist nach meinem Dafürhalten nicht unpraktisch. Es kann leicht vorkommen, daß eine Gemeinde, wenn ihr die Rechnung einmal vorgelegt ist, wieder von ihrer Aufkündigung zurückgeht. Ich glaube, daß alle diese Arbeiten dann wieder von vornen angefangen und vielleicht Monate darauf verwendet werden müßten, um wieder auf den früheren Standpunkt zu kommen, was eine bedeutende Verzögerung im Geschäfte selbst veranlassen würde. Der Herr Staatsrath Wolff hat bemerkt, dieser Vorschlag sey darum unpraktisch, weil man von jedem Vertrage, so lange er nicht endgültig festgesetzt sey, wieder zurückgehen könne. Der Antrag des Frhrn. v. Göler bezieht sich aber allein auf die Aufkündigung, und nicht auf den Vertrag selbst; erst auf diese Aufkündigung hin muß der Vertrag entweder durch gütliches Uebereinkommen oder durch richterliches Erkenntniß geschlossen werden.

Staatsrath Wolff: Wenn Derjenige, der aufgekündigt hat, in jedem Stadium des Ablösungsverfahrens wieder zurückgehen kann, so lange es noch nicht zu einer endgültigen Uebereinkunft gekommen ist, so muß er dieß um so mehr alsdann thun können, wenn noch nichts als die blose Aufkündigung erfolgt ist; denn diese ist doch weniger, als z. B. eine vorläufige Uebereinkunft, welche die beiderseitigen Bevollmächtigten vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Gewaltgeber abgeschlossen haben. Wenn nun aber selbst von einer solchen Uebereinkunft wieder abgegangen werden kann, so muß um so mehr auch von der blosen Aufkündigung wieder abgegangen werden können. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, wie es wohl angehen könnte, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, welches vorschreibt, daß eine einseitig unternommene, an sich nicht rechtsverbindliche Handlung nichtsdestoweniger für rechtsverbindlich und unwiderruflich gelten soll. Es kann Niemand gezwungen werden, bei einem Rechtsgeschäft stehen bleiben zu müssen, das noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Generalauditor Vogel: Die Bemerkung des Frhrn. v. Rüdt ist gegründet: es ist nicht davon die Rede, ob von einer Uebereinkunft wieder abgegangen werden könne, ehe sie rechtsgültig abgeschlossen ist; es handelt sich von der Aufkündigung. Wir haben schon im Kommissionsbericht gesagt, der ganze Artikel sage uns nicht zu; wir hätten eher die Bestimmung gewünscht, daß, wenn einmal der Pflichtige oder der Berechtigte erklärt hat, er wolle, daß der Zehnten abgelöst werde, dieses Wort feste Kraft haben solle. Hier ist von keiner Uebereinkunft die Rede, sondern davon, daß in Folge eines einmal ausgesprochenen Verlangens es dazu kommen müsse, daß der Zehnten abgelöst wird, entweder durch eine Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung.

Frhr. v. Andlaw: Es ist zugestanden worden, daß der Zweck des §. 25 eigentlich nur ein transitorischer war, und daß er nur jetzt noch von Erheblichkeit wäre, so lange es dem Berechtigten nicht ebenfalls zustünde, den Zehnten aufzukündigen. Wenn die Natur dieses Paragraphen für Jedermann eine so klare geworden ist, so steht nichts entgegen, daß man ihn streicht. Seine Weglassung kann den Zweifelhaften nur Beruhigung geben und wird denen nichts schaden, die von seiner Nothwendigkeit nicht überzeugt sind.

Ich unterstütze daher den Vorschlag des Frhrn v. Göler vorbehaltlich der genaueren Redaktion.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Gerade durch das Anerkenntniß, daß der Zweck dieses Paragraphen nur transitorisch war, fällt der Grund zur Streichung desselben weg. Aus einem etwaigen Striche desselben würde aber auch keineswegs folgen, daß nun ein neuer Paragraph aufzunehmen sey, der ganz andere Bestimmungen enthält, welche mit den allgemeinen Rechtsregeln nicht vereinbarlich sind.

Frhr. v. Göler d. J.: Man hätte das Zehntgesetz ebensogut so fassen können, daß man ausgesprochen hätte, daß mit diesem oder jenem Jahre die Zehntentrichtung aufhöre und ein Kapital bezahlt werde, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes berechnet wird, wie dies bei den Gesetzen über die Frohndablösung und alten Abgaben der Fall war. Man hat aber bei der Zehntablösung geglaubt, es sey vortheilhafter, wenn man die Sache nicht mit einmal abschneidet, sondern wenn man den Parthien es überläßt, je nach Umständen die Zehntablösung zu bewirken. Ich würde meinen Vorschlag nun nicht machen, wenn abzusehen wäre, daß der Zehnten noch lange fortbesteht, und wenn ich es für vortheilhafter hielte, daß er noch länger fortbesteht. Nachdem man aber denselben aufzuheben angefangen hat, und die Regierung durch das Gesetz die Hand dazu bietet, so glaube ich, sollte man nach dem Grundsatz, daß, wer A sagt, auch B sagen muß, alle diejenigen Bestimmungen treffen, welche die Ablösung befördern. Ich wiederhole daher meinen Vorschlag, den §. 25 des Zehntablösungsgesetzes zu streichen und dafür an seine Stelle zu setzen:

„Der die Ablösung verlangende Theil kann von seinem Begehren nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt.“ Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag des Frhrn. v. Göler d. J. angenommen.

Zu dem Artikel 9 der Motionsbegründung, dessen Annahme in I. 3) des Kommissionsantrags bevorwortet ist, wird nichts erinnert, und derselbe angenommen; der Art. 10 aber von dem Motionssteller zurückgenommen, da seine Ansicht von der Bedeutung der Zehnteinstellung von der hohen Kammer nicht getheilt werde.

Frhr. v. Göler d. Ä.:

Der Art. 11 zerfällt in 2 Theile:

1) Der Naturalverzehntung muß die Prästation der Lasten in natura entsprechen, und umgekehrt kann der, der nur Zins vom Zehntkapital bezieht, nur den Zins vom Lastenkapital schuldig werden.

2) Der Zehntherr kann im Weg des Vertrags die Zehntlast an einen andern, namentlich an die Zehntpflichtigen oder die Gemeinde verkaufen, oder sonst übertragen mit der Bedingung, die Ablösung derselben in eigenem Namen zu bewerkstelligen, ohne daß der Lastenberechtigte dagegen Einsprache machen kann. In beiden Fällen ist bis zur Beendigung der ganzen Lastenablösung entweder ad 1 vom Zehntberechtigten oder ad 2 vom Uebernehmer ein Provisorium aufrecht zu erhalten, welches Auslagen für die laufenden Lasten begründet, die später als Zahlungen auf Kapital und Zins der Lastenablösung anzuerkennen sind.

Erfüllt der ad 2 genannte Uebernehmer dieses Provisorium nicht freiwillig, so erfüllt es statt seiner der ursprüngliche Lastenpflichtige fort, und erhält ein Klagrecht auf Entschädigung gegen diesen.

Die letzte Bestimmung entspringt nur aus der leidigen Erfahrung, daß diese Ablösungen sich sehr verzögern, und wäre sonst gar nicht gegründet oder ohne praktischen Werth.

Der unter 1 genannte Antrag ist aber im Wesen der Sache gegründet, und nothwendig wegen der Verzögerung.

Der unter 2 ist darum von praktischer Bedeutung, weil eine Ablösung von Lasten zwischen Lastenberechtigten und der Gemeinde oder den Zehntpflichtigen vielleicht weit williger zu Stande kommt, als zwischen den ersten und dem ursprünglichen Lastenpflichtigen, und darum erforderlich, weil diese Lastenberechtigten sich weigern, einen Mittelsmann anzuerkennen.

Auf diese Art wäre der §. 56 letzter Absatz in seinem Bestand als Provisorium gesichert, ohne nachtheilige Folgen für den Ablösenden, ohne Hinderung der Hauptbetheiligten beim Zehnten, sich über Recht und Lasten zu gleicher Zeit zu verständigen — während das Zehntablösungsgesetz bis jetzt nur so verstanden werden will, als könnten sich die Hauptbetheiligten nur über den Aktivzehnten verständigen, und nicht auch über die Lasten; als könnten weder die Pflichtigen, noch die Gemeinde mit Uebernahme des Zehntens Lastenpflichtige werden, und selbst die Ablösung im eigenen Namen bewirken.

Diesen Sätzen dennoch Anerkenntniß zu verschaffen, war die Absicht des Art. 11.

Frhr v. Andlaw: Was den ersten Punkt betrifft, so glaube ich, daß darüber kaum ein Zweifel obwalten kann. Wenn ich kein Getreide mehr beziehe, sondern nur Geld, so kann ich auch nur wieder Geld abgeben, aber kein Getreide. Den zweiten Punkt anlangend, so möchte dieser auf größere Schwierigkeiten stoßen. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Antragsteller den §. 11 der Fassung nach in 2 Theile getrennt hätte; jedenfalls wird es gut seyn, die Berathung in 2 Theile zu trennen, da mir der zweite Theil einer andern Fassung zu bedürfen scheint. Ich bin der Meinung, daß der Lastenberechtigte nicht wohl gezwungen werden kann, einen anderen, als seinen ursprünglichen Schuldner anzunehmen; daß es aber andern Theils für eben diesen Schuldner äusserst drückend ist, Schuldner zu bleiben, während die ihm zu leistende Abgabe aufgehört oder sich verwandelt hat. Zudem wird die Ueberweisung eine große Schwierigkeit deßwegen darbieten, weil das Kapital in den wenigsten Fällen sogleich seine Festsetzung erhält, und diese Festsetzung auch voraussichtlich in längerer Zeit nicht erfolgen wird. Ich glaube daher, daß eine Art von Beschränkung mit in diesen Artikel wird aufgenommen werden können, die dahin ginge, daß, wenn der Lastenpflichtige eine hinlängliche Garantie anbietet, er von den Lastenberechtigten nicht abgehalten werden darf, eine solche Uebereinkunft wegen Uebernahme der Last mit einem Dritten abzuschließen. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. J., jedoch wünsche ich, daß seine Fassung eine bestimmtere wird, und möchte daher für den Fall, daß die hohe Kammer sich von der Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung überzeugt, vorschlagen, dieselbe zur genaueren Redaktion an die Kommission zurückzugeben.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich würde gerne den ersten Vorschlag unterstützen, wenn ich seine Ausführung für möglich hielte; ich glaube aber nicht, daß dieses der Fall ist. Eine provisorische Verzinsung des Kapitals für eine abgelöste Zehntlast eintreten zu lassen, ist nur möglich, wenn man weiß, wie hoch dieses Kapital sich beläuft; allein dies ist in den meisten Fällen nicht möglich. Mir ist ein Fall bekannt, daß eine Baulast abgeschätzt wurde und zwar dreimal; das erstemal wurde das Ablösungskapital auf 6,000, das zweitemal auf 80,000, und das drittemal auf 13,000 fl. berechnet. Nun frage ich, welches Kapital soll der Lastenpflichtige einstweilen verzinsen? Doch nicht etwa die 80,000 fl.! Die §.§. 47 und 56 sind durchaus nicht mit einander im Widerspruch; denn der §. 47 bestimmt, daß die Ueberweisung der privatrechtlichen Lasten in dem Jahre zu Stande kommen soll, in welchem die Zehnterhebung zum erstenmal unterbleibt. Man hat damals, als der §. 47 zu Stande kam, nicht daran gedacht, daß die Ablösung der Lasten so große Schwierigkeiten finden würde; man hat nur, weil man dieß in einzelnen, besonders schwierigen Fällen dennoch für möglich hielt, im §. 56 bestimmt, daß, wo die Lastenkapitalien noch nicht endgültig festgesetzt sind, der Lastenpflichtige die Last einstweilen noch forttragen solle. Ich finde dieses auch ganz natürlich und glaube, daß durch die von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagene Interpretation dem Uebel nicht abgeholfen, sondern nur ein provisorischer Zustand herbeigeführt wird. Nach meinem Dafürhalten sind vielmehr zur Hebung dieses Uebels ganz andere Maaßregeln nothwendig, und ich muß in dieser Beziehung auf meinen früheren Vortrag verweisen. Ich glaube, daß namentlich ein Gesetz, welches die Aufhebung aller Baulasten, sie mögen auf dem Zehnten ruhen oder nicht, vorschreibt, viel wirksamer seyn wird, als eine Interpretation nach dem Sinne des Motionsstellers, denn die Abschätzung der Baulasten an sich ist durchaus nicht so schwierig, wie man es sich vorgestellt hat. Ich weiß, daß viele solcher Abschätzungen vorgenommen worden sind, aber das Unglück ist das, daß, wenn die Ablösungskapitalien nicht so hoch sind, als die Gemeinde oder Kirchensektion es sich vorstellt, daß sie seyn sollten, alsdann Schwierigkeiten über die Frage erhoben werden, ob diese Last auch wirklich auf dem Zehnten ruhe; und dann kommt der weitere Grund noch dazu, daß die Gemeinde befürchtet, sie werde durch Uebernahme des Ablösungskapitals in Verlust gerathen. Deßwegen wird die Errichtung eines besonders hiezu bestimmten Fonds, wie ich früher schon beantragt habe, zweckmäßig seyn. Der zweite Punkt ist von größerer Bedeutung, und da glaube ich nun, daß man nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern im Wege der Verwaltung helfen könnte. Es kommt sehr häufig vor, daß der Zehntberechtigte mit der zehntpflichtigen Gemeinde darüber einen Vertrag abschließt, daß die Gemeinde die Kirchenbaulast gegen Bezahlung eines gewissen Kapitals übernimmt. Die Gültigkeit solcher Uebereinkünfte wird aber von der Kirchenbehörde in der Regel bestritten, und es wird behauptet, daß die Gemeinden nicht befugt wären, solche Verträge ohne Genehmigung der Kirchenbehörde abzuschließen, und daß sich die Kirchenbehörde nicht dazu zwingen lassen könne, eine solche Uebereinkunft zu ratifiziren. Es scheint mir die Kirchenbehörde hierin zu weit zu gehen, denn einmal kann sie die Rechtsgültigkeit eines Vertrags, welchen ein Zehntberechtigter mit einer Gemeinde abschließt, nicht von ihrer Ratifikation abhängig machen, weil die Gemeinden nicht unter der Vormundschaft der Kirchenbehörde stehen, und weil eine Gemeinde, die eine solche Last übernehmen will, wohl für eben so zahlungsfähig, als jeder andere Pflichtige zu halten ist. Im Gegentheil, ich glaube, daß man im Wege der Verwaltung dahin wirken sollte, daß alle Baulasten wieder auf die Gemeinden kommen, und aussprechen, daß die Gemeinden baupflichtig seyn sollten, weil hierin für Kirchen und Schulen ein größerer Schutz liegt, als wenn z. B. der Grundherr baupflichtig ist. Ich frage, welche Garantie kann ein Grundherr dafür geben, daß er oder seine Familie in alle Ewigkeit eine Kirche bauen und unterhalten könne; er kann ja seine Güter verkaufen, und dann hat die Gemeinde das Nachsehen; wer nichts hat, kann auch keine Kirche bauen. Ich glaube daher, es liegt im Interesse der Kirchenbehörde, den Gemeinden die Baulast wieder zu übertragen gegen Zuweisung eines entsprechenden Kapitals; für die Verwaltung dieser Fonds wird sich schon sorgen lassen, aber am besten wird dies geschehen, wenn man einen Zentralfond bildet.

Frhr. v. Göler d. Ä.: Ob im Wege der Gesetzgebung oder durch die Verwaltungsbehörde abgeholfen werden soll, muß ich der hohen Kammer anheimstellen; dieß ist mir gleichgültig. In Beziehung auf den ersten Satz erlaube ich mir aber einen Irrthum zu berichtigen. Ich habe nicht darauf angetragen, daß vom Tag der Einstellung des Zehntens an eine provisorische Verzinsung eintreten soll, sondern ich habe nur gesagt, daß die Auslagen auf laufende Lasten später als Zahlungen auf Kapital und Zins der Lastenablösung anzuerkennen sind.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die beiden Anträge scheinen darin zu bestehen, daß der Zehntberechtigte befugt seyn soll, seine Lasten, die auf dem Zehnten ruhen, von der Zeit der Ablösung des Zehntens an bis zur endgültigen Festsetzung des Lastenkapitals in Geld zu leisten, statt, wie früher, in natura, und dann, daß er über seine Leistungen seiner Zeit mit den betreffenden Gemeinden Abrechnung pflegen darf, so daß er nach Maßgabe der späteren Uebereinkunft Dasjenige zurückfordern kann, was er zu viel, oder darauflegen, was er zu wenig bezahlt hat. Mir scheint, daß diese Vorschläge nicht anwendbar sind. Der abgelöste Zehnten wird vertreten durch das Ablösungskapital, und dieses Ablösungskapital hat so lange alle auf dem Zehnten ruhenden Lasten zu tragen, als nicht diese einzelnen Lasten gesetzlich konstatirt und abgelöst worden sind; es kann hierüber zwischen den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten gar nicht unterhandelt werden, denn wenn man den §. 3 ff. des Zehntgesetzes, wo die meisten Lasten aufgeführt sind, berücksichtigt, so betreffen sie die Gemeinde direkt nur im geringsten Theil; es sind Pfarr- und Schulkompetenzen, Beiträge zu Stiftungen und Unterhaltung der Friedhöfe ꝛc. Es sind, mit spezieller Ausnahme der Friedhöfe, welche die Gemeinden subsidiär zu unterhalten haben, lauter dritte Lastenberechtigte, über deren Lasten gleichsam verfügt

wäre, und über welche nach den bestehenden Gesetzen nicht anders als mit ihrer Zustimmung verfügt werden kann. Kommt der Zehntberechtigte dahin, mit dem Lastenberechtigten selbst eine Uebereinkunft abzuschließen, so wird diese maßgebend seyn; bis dahin hat aber nach der Natur der Sache der Zehntberechtigte seine Last zu tragen, wie früher. Der Gemeinde hier etwas zumuthen zu wollen, wäre eine Erschwerung der Zehntablösung, und es würden ihr dadurch Bedingungen auferlegt, zu deren Erfüllung sie nach ihrer Stellung, indem sie nur die Zehntpflichtigen vertritt, in keiner Weise verpflichtet ist. Es kann auch ein Surrogat in Geld nicht gegeben werden, so lange die Berechtigten und Belasteten nicht über das Kapital selbst einig sind. Sind sie darüber einig, so bedarf es keines Dritten; also läßt sich der Fall nicht denken, daß provisorisch etwas in Geld bezahlt werden soll. Der Geistliche, der bei seiner Pfründe ein Gefäll von dem Zehnten hat, verlangt es in natura. Der Heiligenfond, dem eine gewisse Quantität Früchte geliefert werden, wird diese beziehen, bis eine Ablösung förmlich zu Stande gekommen ist. Es ist also kaum möglich, daß eine Geldzahlung eher stattfinden kann, als man sich über den Preis der Ablösung vereinigt hat. Ist dieses geschehen, so ist die Sache beendigt, und dann wird das Ablösungskapital aus dem Zehnt-Ablösungskapital bezahlt. Auf Rechnung der Gemeinde solche Zahlungen zu machen, dazu ist kein Rechtsgrund vorhanden. Ohnedies sind die Gemeinden schon durch das Gesetz gezwungen, eine Last zu übernehmen, zu welcher sie vorher nicht verbunden waren, nämlich die Schulkompetenzen, welche sie zu 5 Proz. verzinsen, und für alle Zeit garantiren müssen. Noch weniger könnte auf Rechnung der Gemeinden etwas geschehen, wo die Verweisung auf die Gemeinde rein fakultativ ist, nämlich wo es der Kirchenbehörde freisteht, ob sie der Gemeinde das Ablösungskapital überweisen will, oder nicht.

Was endlich die Baulasten betrifft, so läßt sich dafür, wie ich glaube, gar keine Aversalsumme bestimmen, auf welche abgerechnet werden könnte, denn das Gesetz sagt ausdrücklich, die Abschätzung der Lasten geschieht im Augenblick der Lastenablösung, oder es wird das Gebäude so abgeschätzt, wie es im Augenblick der Ablösung sich befindet; denn wie will der Baumeister auf den Zustand, in welchem sich vor sieben oder acht Jahren ein Gebäude befand, zurückkommen; er muß tariren, wie er das Gebäude gerade findet. Hier ist keine andere Möglichkeit vorhanden, als der Zehntberechtigte trägt die Baulast, so lange nicht durch Abschätzung das Kapital gehörig konstatirt und ausgeliefert ist. Es ist ohnedies auch nicht möglich, für einzelne Jahre hin eine Abrechnung hinsichtlich der Unterhaltung eines Gebäudes festzusetzen, denn es kann gerade im nächsten Jahr durch ein Gewitter oder durch einen andern zufälligen Umstand ein größerer Aufwand herbeigeführt werden. Der künftige Baulastenübernehmer ist daran unschuldig, und kann sich daher auch keine Abrechnung darauf gefallen lassen. Ich glaube, daß dieser Vorschlag mit Rücksicht auf den §. 5 u. folg. des Zehntablösungs-Gesetzes und mit Bezug auf die §§. 47 und 56 auf sich beruhen könne.

Frhr. v. Göler d. Ä.: Ich habe keinen Antrag gestellt, die Gemeinden etwa zu zwingen, eine Last zu übernehmen, die sie nicht übernehmen wollen, sondern ich habe nur vorgeschlagen, daß dies gestattet werden soll, wenn man so glücklich ist, mit der Gemeinde übereinzukommen. Den Grundsatz kann ich nicht als einen gerechten anerkennen, daß der Lastenpflichtige verbunden seyn soll, eine Zehntlast in Natura fort zu entrichten, während er keinen Zehnten mehr hat; man kann dies wohl verlangen, es ist aber ein Unrecht und dagegen kämpfe ich.

Frhr. v. Andlaw: Was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat, bestätigt nur die Nothwendigkeit einer Vorkehrung im Sinne des Hrn. Motionsstellers. Mir sind allerdings Fälle bekannt, in welchen ein unbilliges Verhältniß eintrat, was jedenfalls Berücksichtigung verdient; z. B. bei Kompetenzen oder sonstigen Abgaben an dritte Betheiligte, etwa an die Hofdomänenkammer ꝛc.; Domänenverwaltungen verweigerten z. B. den Geldbetrag zu empfangen, der den Fruchtpreisen entsprach, nach welchen der Zehntberechtigte die Ablösung seines Zehntens hatte hinnehmen müssen. Sobald für den Hauptempfänger diese Preise festgesetzt sind, warum soll er höhere Preise an den Lastenberechtigten zahlen, oder die Leistung in Natura gewähren müssen? Darin liegt doch eine große Ungerechtigkeit, welche sich heben wird, wenn der Vorschlag des Frhrn. v. Göler Billigung findet. Ich möchte die hohe Kammer nur noch bitten, über diesen Punkt nicht schnell hinwegzugehen, sondern die beiden Punkte gehörig zu trennen und solche in eine Fassung zu bringen, die auch dem Zwecke des Gesetzes entspricht.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Meine Bemerkung reduzirt sich in Beziehung auf den letzten Satz einfach darauf, über die Rechte dritter Personen können Dritte keinen Vertrag abschließen. Die Gemeinde kann nichts übernehmen, wozu nicht die Behörde, welche das Interesse der Kirche zu vertreten hat, einwilligt. Die hier angeführten Fälle bestätigen nicht mehr als dieses, daß ein Dritter sagte, ich will mein Recht nicht aufgeben.

Generalauditor Vogel: Nach dem Vortrage des Frhrn. v. Göler d. Ä. hat es geschienen, daß seine Absicht nur dahin geht, die §§. 47 und 56 des Zehntablösungsgesetzes in Harmonie zu bringen. Seine Ausführung zeigt aber, daß dabei nicht stehen geblieben, sondern etwas Neues in das Gesetz gebracht werden sollte, und zwar der Grundsatz, daß der Lastenpflichtige Zehntberechtigte nach Einstellung der Zehntentrichtung bis zur definitiven Lastenablösung die Last in anderem Maaßstabe oder wenigstens in anderer Art, als vorher, fortzutragen habe. Ich glaube nicht, daß wir im Falle sind, mit Erfolg hoffen zu können, daß ein solcher Vorschlag angenommen wird. Die Frage, von welcher es sich hier handelt, ist in der Kommission geprüft worden, nachdem der Hr. Antragsteller gesucht hatte, seiner Ansicht Eingang zu verschaffen. Wir haben uns damit nicht vereinigen können und waren der Ansicht, daß diesem Antrage keine Folge zu geben sey. Der Frhr. v. Göler d. J. hat dieses bereits auseinandergesetzt und namentlich dargethan, daß zwischen den §§. 47 und 56 kein Widerspruch besteht. Auch dasjenige, was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern ausgeführt hat, überhebt mich als Berichterstatter der Bemühung, hierüber in weitere

Diskussion einzugehen. Die Gemeinden können und sollen nicht gezwungen werden, die Lasten zu übernehmen; auf der andern Seite kann man aber auch keinen Zwang gegen den Lastenberechtigten ausüben. Warum sollte er gezwungen werden, sich dieses gefallen zu lassen? Ich habe keinen Rechtfertigungsgrund vernommen. Ob, wie ein geehrtes Mitglied gesagt hat, es mehr Sicherheit gewähre, die Gemeinde zur Schuldnerin zu haben, als den Grundherrn, darüber vermag ich kein Urtheil auszusprechen. In keinem Fall kann hierin ein Grund liegen, da von einem Zwangsverhältnisse auszugehen, wo auf freiwillige Uebereinkunft gebaut werden soll. Die Zurückweisung des Vorschlags an die Kommission halte ich nicht für nothwendig. Ich stimme gegen diesen Antrag.

Frhr. v. Göler d. Ä.: Wenn der geehrte Redner vor mir glaubt, ich hätte gesagt, die Gemeinde sollte zur Uebernahme der Lasten gezwungen werden, so hat er mich mißverstanden; allein ich behaupte allerdings, daß der Lastenberechtigte vom Tag der Einstellung des Zehntens nach dem §. 47 gezwungen werden könne, die Last gegen das Kapital zu übernehmen.

Major Frhr. v. Türkheim: Eine Aeusserung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern hat mich, ich kann sagen, nicht nur in Erstaunen, sondern in Bestürzung versetzt. Ich war der Meinung, daß nach dem Zehntablösungsgesetz, in welchem für die Preise der einzelnen Fruchtgattungen ein gewisser Normaldurchschnitt angenommen ist, von dem Augenblick an, wo der Zehnten abgelöst ist, die Leistung nicht mehr in demselben Maaße zu geschehen habe, sondern daß der frühere Zehntberechtigte nur das an den Lastenberechtigten abzugeben hat, was und wie er es seinerseits empfängt. Wenn er aber dazu verurtheilt werden sollte, so lange die Naturalien, die er doch selber nicht mehr bezieht, fortzuentrichten und zuzuwarten, bis erwiesen ist, welche Behörde an der Verzögerung der Festsetzung des Lastenkapitals die Schuld trägt, und es derselben gefällig ist, nach 20 Jahren die Berechnung endlich aufzustellen; so hielte ich dies für ungerecht. Man spricht immer von Zwang und von dem Gehässigen, was der Zwang mit sich bringe. Sind denn die Zehntberechtigten allein rechtlos? Man hat sie wider ihren Wunsch und ihren Willen gezwungen, den Zehnten abzulösen; aber den Gemeinden darf man ja nicht zu nahe treten, diese müssen immer gehegt und gepflegt werden! Nach dem Zehntablösungsgesetz wird der Sester Waizen auf 45 bis 48 kr. kommen, jetzt kostet er im Augenblick 2 fl. Mir werden nur 45 kr. vergütet und ich soll ihn für 2 fl. kaufen!

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Eine Vergütung in Geld kann der Natur der Sache nach nur stattfinden, wenn das Kapital bestimmt ist. Dieses ist in dem Gesetz hinlänglich ausgesprochen, denn es sollen die Lasten abgelöst werden und erst wenn die Ablösung stattgefunden hat, tritt ein Surrogat für dieselben ein. Es ist das Verfahren der Ablösung bestimmt und bei solchen Kompetenzlasten ist es auch durchaus nicht weitläufig, da die Preise der Früchte ꝛc. schon bekannt sind. Wenn ein Verzug hier stattfindet, so liegt meistens in der Nachlässigkeit des Lastenpflichtigen die Schuld hievon, denn er darf nur die Termine des für die Zehntablösung bestimmten Verfahrens in Anspruch nehmen, um bis zur definitiven Abschließung des Zehntablösungsvertrags auch die Ablösung der Lasten im Reinen zu haben.

Staatsrath Wolff: Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Der Zehntberechtigte verlangt seinen Zehnten so lange in natura, bis das Zehntablösungskapital endgültig festgesetzt ist. Von der Verzinsung des Ablösungskapitals kann erst nach dessen erfolgter Festsetzung die Rede seyn, vorausgesetzt, daß der Zehntbezug sistirt worden ist. Auf gleiche Weise muß auch der Lastenberechtigte befugt seyn, von dem Zehntherrn zu verlangen, daß die Lasten, die auf dem Zehnten haften, so lange von ihm getragen werden, bis das Lastenkapital endgültig festgesetzt ist. Erst von der Zeit an, wo das Lastenkapital festgesetzt ist, kann, insofern die Zehnterhebung unterblieb, nach §. 47 in Verbindung mit §. 10 des Ablösungsgesetzes die Verzinsung desselben eintreten. Dies ist so klar und einleuchtend, daß es nicht nöthig ist, etwas Weiteres darüber zu sagen.

Frhr. v. Rüdt: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Göler d. Ä. vollkommen, bitte aber, die beiden Anträge von einander zu trennen.

Frhr. v. Andlaw: Würde das Lastenkapital z. B. auf 1000 fl. festgesetzt werden, so betrüge der Zins 50 fl. Nun leiste ich meinen Beitrag nach wie vor. Dieser Zinsbetrag müßte von dem Lastenpflichtigen bis zur endgültigen Feststellung des Kapitals geleistet werden, die Ausgleichung sodann aber erfolgen können, wenn die Abrechnung über den Betrag der Leistungen und Gegenleistungen stattfindet.

Es ist sehr schwer, die Redaktion einer solchen Bestimmung zu improvisiren, ich schlage daher vor, den Paragraphen an die Kommission zurückzugeben.

Staatsrath Wolff: Eine Zurückweisung an die Kommission wird, wie vorauszusehen ist, keinen Erfolg haben.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Sache scheint mir auf einer Verwechslung zu beruhen: der Zehnten und die Lasten sind ja nicht Kraft Gesetzes aufgehoben, sondern nur für ablösbar erklärt worden. So lange sie nicht abgelöst sind, bestehen sie fort.

Frhr. v. Andlaw: Ich fordere nur Gerechtigkeit für beide Theile und Entrichtung der Leistungen, wie sie beide Theile anzusprechen haben. Aber auf diese Weise wird gewissermaßen ein doppeltes Gewicht und Maaß eintreten. Auf der einen Seite erhält der Lastenpflichtige eine Entschädigung, welche nicht dem entspricht, was man eine volle Entschädigung nennen kann. Dieses ist so ziemlich von allen Seiten anerkannt. Soll die Last für ihn auf einer gleichen Höhe bleiben, während die Vortheile für ihn sich mindern, so wäre dieses offenbar eine Beeinträchtigung seines Rechts. Es müßte also, um ein gerechtes Verhältniß herzustellen, der Lastenberechtigte seine Einnahmen vermindert sehen, wie der Lastenpflichtige die seinigen vermindert sieht.

(Schluß folgt.)

Druck und Verlag von C. Macklot.